

An die
Mitglieder des VKDA

Rundschreiben 4/2020

- I. Möglichkeiten der Einführung von Kurzarbeit**
 - II. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle**
 - III. Neuer Geschäftsführer**
-

I. Möglichkeiten der Einführung von Kurzarbeit

Die Einführung von Kurzarbeit kann eine Möglichkeit sein, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern.

Der Deutsche Bundestag hat am 13. März 2020 das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen.

Die Geschäftsstelle erreicht zu diesem Thema eine Vielzahl von Anfragen, die wir auch weiterhin gerne beantworten.

Für die Anwender des KAT und des KTD fehlt es zurzeit an einer tarifvertraglichen Rechtsgrundlage für die Einführung von Kurzarbeit. Ob auf der Basis des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) eine Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit für die Dienststellen abgeschlossen werden kann, ist zumindest sehr umstritten. Anders als in § 87 Abs. 1 Ziff. 3 BetrVG ist die vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit nicht explizit in den Mitbestimmungstatbeständen des MVG enthalten. Denkbar wären aber in jedem Falle Einzelvereinbarungen zur Einführung von Kurzarbeit. Ob die Agenturen für Arbeit eine Dienstvereinbarung als Grundlage zur Einführung der Kurzarbeit ohne tarifliche Grundlage anerkennen werden, bleibt abzuwarten. Entsprechende Erfahrungswerte liegen noch nicht vor.

Ob ein entsprechender Tarifvertrag für den Bereich KAT und KTD erforderlich sein wird und ob entsprechende Verhandlungen kurzfristig aufgenommen werden sollen, wird zurzeit in den entsprechenden Gremien und mit den Verantwortlichen unserer Mitglieder erörtert. Das Meinungsbild hierzu ist durchaus differenziert. In einigen Dienststellen werden bereits Dienstvereinbarungen oder auch Einzelvereinbarungen geschlossen. Auch wird auf den verschiedenen Ebenen mit den Kostenträgern und der Politik erörtert, wie mit pandemiebedingten Arbeitsausfällen umgegangen und wirtschaftliche Schieflagen oder gar Insolvenzen verhindert werden können. Ich habe auch bereits Telefonate mit Gewerkschaftsvertretern geführt, in denen wir uns auch zu diesem Thema informell ausgetauscht haben. Mein Eindruck ist, dass die Gewerkschaften durchaus bereit sind, einen Tarifvertrag zur Einführung von Kurzarbeit abzuschließen. Knackpunkte könnten hier der Geltungsbereich eines Tarifvertrages sein (welche "Branchen" sind insbesondere von Arbeitsausfall betroffen) und die Frage, ob die Arbeitgeber einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld zahlen (können). Aus dem nachfolgenden Beispiel ergibt sich, welchen Umfang etwaige Zuschüsse hätten und wie diese sozialversicherungsrechtlich zu bewerten wären.

Reguläres Arbeitnehmerbrutto	3.200,00
– Abgaben	1.123,62
= Reguläres Netto	2.076,38
Reduziertes Brutto	0,00
– Abgaben	0,00
= Reduziertes Netto	0,00
Nettodifferenz	2.076,38
× Leistungssatz 67 %	
= Kurzarbeitergeld	1.391,17
Netto inkl. Kurzarbeitergeld	1.391,17

Zuschuss des Arbeitgebers auf 80 % (= 1.661,10)	269,93
Zuschuss des Arbeitgebers auf 90 % (= 1.868,74)	477,57
Zuschuss des Arbeitgebers auf 100 % (= 2.076,38)	685,21

Der Zuschuss, der das Kurzarbeitergeld auf bis zu 80 % des Nettoentgelts aufstockt (hier: € 269,93) ist sozialversicherungsfrei, der Teil eines etwaigen Zuschusses, der darüber hinaus geht, wäre sozialversicherungspflichtig.

Hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht gilt grundsätzlich Folgendes: Für das Arbeitsentgelt, das während der Kurzarbeit verdient wird, bleibt es bei der gemeinsamen Beitragstragung von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Für die Arbeitszeit, die durch Kurzarbeit entfällt, reduzieren sich die Sozialversicherungsbeiträge auf 80 Prozent. Diese trägt der Arbeitgeber grundsätzlich allein. Nach der jetzt erfolgten Regelung vom 13.03.2020 werden jedoch diejenigen Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber für ihre kurzarbeitenden Beschäftigten allein tragen müssen (also für den Teil der Vergütung, der entfällt), von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und stehen Ihnen für weitergehende Informationen und eine Beratung zu diesem Thema gerne zur Verfügung.

II. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des VKDA ist selbstverständlich nach wie vor per E-Mail unter arbeitgeberverband@vkda.nordkirche.de zu erreichen. Die Mitarbeiterinnen und der Geschäftsführer arbeiten jedoch überwiegend im Home-Office.

Benötigte Auskünfte erteilt Ihnen unser Geschäftsführer Herr Arne Buckentin unter der Mobilfunknummer: 0171 1257458. Das Sekretariat, Frau Birgit Dose, erreichen Sie während unserer Geschäftszeiten von 09:00 bis 12:00 Uhr aktuell unter der Mobilfunknummer: 0160 96813479.

Sollten Sie unter den genannten Mobilfunknummern einmal keinen Erfolg haben, so schreiben Sie gerne auch eine E-Mail, wir rufen dann gerne zurück. Der VKDA ist auch in diesen schwierigen Zeiten jederzeit für Sie da.

III. Neuer Geschäftsführer

Für heute abschließend möchte ich mich kurz bei Ihnen vorstellen. Am 01.03.2020 habe ich meine Tätigkeit als Geschäftsführer des VKDA aufgenommen. Ich war in den vergangenen 10 Jahren als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in einer kleineren Sozietät in Hamburg tätig und habe dort u. a auch zahlreiche Mandanten aus dem Bereich von Kirche und Diakonie beraten und vertreten. Zuvor war ich von 2000 – 2010 als Referent für Arbeits- und Tarifrecht im Diakonischen Werk Hamburg tätig. In dieser Zeit war ich Mitglied in den Tarifkommissionen zum KAT und KTD und bis zu meiner Aufnahme der Geschäftsführertätigkeit auch Mitglied des Gesamtvorstands des VKDA.

Ich habe mir meinen Einstieg als Geschäftsführer natürlich auch anders vorgestellt, aber mein Vorgänger Jochen Kunst hat mir eine sehr gut organisierte Geschäftsstelle übergeben und die Mitarbeiterinnen Frau Dose und Frau Bartels unterstützen mich trotz der widrigen Umstände ganz hervorragend.

Ich freue mich schon sehr darauf, diejenigen, die ich noch nicht persönlich getroffen habe, möglichst bald auch im persönlichen Gespräch kennenzulernen.

Bleiben Sie bitte alle gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Buckentin
Geschäftsführer